

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/9/27 2003/18/0277

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.09.2005

### Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

90/02 Kraftfahrgesetz

#### Norm

FrG 1997 §36 Abs1 Z1;

FrG 1997 §36 Abs1 Z2;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §38 Abs1 Z2;

FrG 1997 §38 Abs1 Z3;

FSG 1997 §1 Abs3;

KFG 1967;

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

StVO 1960 §4 Abs1 lita;

StVO 1960 §4 Abs1 litc;

StVO 1960 §4 Abs5;

# **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/18/0170 E 17. September 1998 VwSlg 14974 A/1998 RS 5 (Hier: Die Eignung, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen im Rahmen von § 35 Abs 2 iVm § 38 Abs 1 Z 2 FrG 1997 herbeizuführen, kann den über einen Zeitraum von 3 Jahren und acht Monaten begangenen, zum Teil schwer wiegenden Verwaltungsübertretungen des Fremden (ua nach dem Führerscheingesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Kraftfahrgesetz) nicht abgesprochen werden (Hinweis E 20.6.2002, 2002/18/0108). Der Fremde hat das erste von der Behörde zulässigerweise zur Begründung des Aufenthaltsverbotes herangezogenen Fehlverhalten, nämlich den seiner Bestrafung zu Grunde liegenden Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach einem Verkehrsunfall, zu einem Zeitpunkt gesetzt, in dem sein Aufenthalt noch nicht die in § 35 Abs. 2 FrG 1997 genannte Dauer von acht Jahren erreicht hatte. § 38 Abs. 1 Z. 2 FrG 1997 steht daher der Erlassung des Aufenthaltsverbots nicht entgegen.)

## Stammrechtssatz

Beim "maßgeblichen Sachverhalt" im Falle eines auf strafbare Handlungen gegründeten Aufenthaltsverbotes handelt

es sich nicht um die Verurteilung bzw Bestrafung, sondern um das zugrundeliegende Fehlverhalten, weil nur dieses die in § 36 Abs 1 Z 1 oder § 36 Abs 1 Z 2 FrG 1997 umschriebene, für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes notwendige Annahme rechtfertigen kann (Hinweis E 23.10.1997, 97/18/0510; E 4.12.1997, 97/18/0544). Der maßgebliche Sachverhalt umfaßt alle Umstände, die die Behörde zur Begründung des im konkreten Fall in der festgesetzten Dauer (bzw auf unbestimmte Zeit) verhängten Aufenthaltsverbotes herangezogen hat. Es ist jedoch nicht zulässig, auch ein solches Fehlverhalten dem Aufenthaltsverbot zugrundezulegen, das unter Berücksichtigung des seither verstrichenen Zeitraumes nicht (mehr) geeignet ist, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen, weil es die Behörde dadurch in der Hand hätte, den für die Beurteilung der Zulässigkeit des Aufenthaltsverbotes gem § 38 Abs 1 Z 3 FrG 1997 maßgeblichen Zeitpunkt soweit nach vorne zu verschieben, daß der Fremde "vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes" die zehnjährige Wohnsitzfrist des § 10 Abs 1 Z 1 StbG 1985 nicht erfüllt.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2003180277.X03

Im RIS seit

18.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at